

## Der Kopftuchstreit und kein Ende

Erstmals erschienen in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik – ZAR 2002, S. 366-368

Am 4. Juli 2002 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in letzter Instanz entschieden, dass einer muslimischen Lehramtsanwärterin die Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg verweigert werden darf, weil sie sich weigert, im Unterricht ihr Kopftuch abzulegen.<sup>1</sup> Zur Begründung hat das Gericht dabei weitgehend auf dieselben Argumente abgestellt, die auch schon dem so genannten „Kruzifix-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)<sup>2</sup> zugrunde gelegen hatten. Das BVerwG ist damit der Linie gefolgt, die der VGH Baden-Württemberg schon in der Berufungsinstanz vorgegeben hatte<sup>3</sup> und die auch das OVG Lüneburg seiner Entscheidung in einem vergleichbaren Fall zugrunde gelegt hatte.<sup>4</sup>

An sich scheint es keinen Grund zu geben, sich erneut mit diesem Problem auseinander zu setzen, das in der juristischen Diskussion der letzten Jahre eine beachtliche Rolle gespielt hat.<sup>5</sup> Schließlich ist kaum zu erwarten, dass noch neue Argumente in die Diskussion eingebracht werden können. Allerdings haben sich die Gerichte bisher geweigert, sich mit dieser Diskussion auseinander zu setzen. Daher besteht durchaus Anlass, sich nochmals mit der Frage zu beschäftigen, ob und in wie weit sich die Rechtsprechung des BVerfG zur Frage, ob der Staat dazu berechtigt ist, die Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in den Klassenräumen öffentlicher Schulen anzuordnen, tatsächlich auf den hier vorliegenden Sachverhalt übertragen lässt. Dies gilt umso mehr, als es wohl nur noch eine Frage der Zeit ist, bis sich das BVerfG selbst mit dieser Problematik beschäftigen muss.<sup>6</sup>

An der Entscheidung des BVerwG fällt zunächst ins Auge, dass sich das Gericht ohne weiteres die Auffassung der Instanzgerichte zu eigen gemacht und festgestellt hat, dass sich die klagende Lehrerin auch in Bezug auf ihr Verhalten gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern auf die Bekenntnisfreiheit berufen könne. Wenn das BVerwG insofern auf seine eigene frühere Rechtsprechung verweist,<sup>7</sup> so verkennt es vollständig, dass es durchaus darauf ankommt, ob sich eine Schülerin im Unterricht gemäß den Geboten ihres Glaubens verhalten will oder ob eine Lehrerin dieses Recht beansprucht. Schließlich hat die Lehrerin unter anderem die Aufgabe, die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu erziehen. Diese Aufgabe erfüllt sie aber nicht zuletzt durch ihr eigenes vorbildhaftes Verhalten. Daher ist richtigerweise davon auszugehen, dass sich die Lehrer an öffentlichen Schulen in Bezug auf ihr Verhalten im Zusammensein mit den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht auf die Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassungen berufen können, da sie insofern ihre Dienstaufgaben wahrnehmen.<sup>8</sup> Könnte sich die Lehrerin auf die Bekenntnisfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen, dann hätte sich das BVerwG im Übrigen sämtliche weiteren Erörterungen sparen können, da ein Eingriff in dieses Grundrecht selbst dann, wenn man mit der wohl immer noch herrschenden Auffassung davon ausgeht, dass auch die vorbehaltlos gewährten Freiheitsrechte gewissen verfassungsimmanenten Beschränkungen unterliegen, nur durch oder aufgrund eines hinreichend bestimmten Gesetzes zulässig wäre. Solange es daher an einer förmlichen Kleiderordnung für den öffentlichen Dienst im Allgemeinen oder für die Beschäftigten an den öffentlichen Schulen im Besonderen

<sup>1</sup> BVerwG, 4.7.2002 – 2 C 21.01 –, demn. EZAR 345 Nr. 2; Ls. in ds. Heft.

<sup>2</sup> BVerfGE 93, 1.

<sup>3</sup> VGH BW, DVBl. 2001, 1534 mit Anm. Rux.

<sup>4</sup> OVG Lüneburg, 13.3.2002 - 2 LB 2171/01 -.

<sup>5</sup> Vgl. dazu unter anderem *Alan/Steuten*, ZRP 1999, 209; *Bader*, VBIBW. 1998, 361; *Böckenförde*, NJW 2001, 723; *Debus*, KJ 2000, 430; *Goerlich*, NJW 1999, 2929; *Hillgruber*, JZ 1999, 538; *Janz/Rademacher*, JuS 2001, 440; *Kästner*, Festschr. Heckel, S. 359; *Langenfeld*, RdJB 2000, 303; *Mückel*, Der Staat 2001, 96; *Muckel*, Festschr. Listl, S. 239; *Rux*, DVBl. 2002, 1542; *Scholler*, Festschr. Kriele, S. 321.

<sup>6</sup> Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (15. September 2002) ist noch nicht bekannt, ob die Klägerin des Ausgangsverfahrens Verfassungsbeschwerde einlegen wird.

<sup>7</sup> BVerwGE 94, 82.

<sup>8</sup> Vgl. dazu ausführlich *Rux*, Die pädagogische Freiheit des Lehrers, 2002, S. 78 ff. Dabei ist zu beachten, dass es sich das Gericht damit unnötig schwer macht, da es nun einen Konflikt zwischen zwei an sich vorbehaltlosen Grundrechten auflösen muss. Dabei stellt sich nämlich die Frage, ob es wirklich mit dem Grundsatz der praktischen Konkordanz vereinbar ist, wenn die positive Bekenntnisfreiheit der Lehrerin vollständig von der negativen Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. dem Erziehungsrecht ihrer Eltern verdrängt wird.

fehlt, gibt es daher keine hinreichende Grundlage dafür, der Lehrerin das Tragen eines Kopftuchs im Unterricht zu verbieten!<sup>9</sup>

Unabhängig davon, ob sich die betroffene Lehrerin auf die Bekenntnisfreiheit berufen kann, bleibt ihr jedenfalls der Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zum Öffentlichen Dienst, und es stellt sich die Frage, ob es ein Zeichen für die fehlende Eignung einer Bewerberin sein kann, wenn sie schon vor der Einstellung ankündigt, auch im Unterricht ihr Kopftuch tragen zu wollen. Dabei ist zu beachten, dass die Eignung eines Bewerbers in Bezug auf das zu besetzende Amt bestimmt werden muss. Da der Staat seiner Verpflichtung zum Schutz der Glaubensfreiheit der Kinder und des Erziehungsrechts der Eltern nur dadurch Rechnung tragen kann, dass er das Schulwesen religiös und weltanschaulich neutral ausgestaltet, fehlt einem Lehrer an einer öffentlichen Schule ohne jeden Zweifel jedenfalls dann die Eignung für sein Amt, wenn er die Schüler im Sinne eines bestimmten Glaubens beeinflusst. Dies kann und darf unter keinen Umständen hingenommen werden.

Allerdings stellt sich die Frage, ob bereits dann von einer Beeinflussung gesprochen werden kann, wenn eine Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch trägt. Insofern ist zunächst zu beachten, dass ein Kopftuch anders als das BVerwG meint, keineswegs notwendigerweise und offenkundig Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung sein muss. Schließlich gibt es auch nicht-moslemische Frauen, die im Alltag stets eine Kopfbedeckung tragen, wobei dieses Verhalten nur teilweise religiös motiviert ist.<sup>10</sup> Realistischerweise ist allerdings jedenfalls heutzutage davon auszugehen, dass eine Lehrerin nur deshalb darauf bestehen wird, im Unterricht ein bis auf die Schultern reichendes Kopftuch zu tragen, das auch ihren Hals verdeckt, weil sie sich aufgrund ihres moslemischen Glaubens zu diesem Verhalten verpflichtet fühlt.<sup>11</sup> Zwar gibt es keinen Grund für die Annahme, dass der Zusammenhang zwischen den individuellen Glaubensvorstellungen und dem persönlichen Verhalten auch schon für Kinder im Grundschulalter ohne weiteres erkennbar ist. Allerdings kann und muss man davon ausgehen, dass sie entweder sehr bald durch ihre Eltern und Mitschüler über den Sachverhalt „aufgeklärt“ werden oder aber durch Nachfragen bei der Lehrerin erfahren, dass diese ihr Kopftuch aufgrund und möglicherweise auch als Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung trägt.

Obwohl die Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls während des Unterrichts ständig und unausweichlich mit einem Symbol einer bestimmten Glaubensrichtung konfrontiert würden, ist in diesem Zusammenhang weiterhin zu beachten, dass diese Konfrontation entgegen der Ansicht des Gerichts nicht „von Staats wegen“ geschieht. Zumindest besteht ein ganz erheblicher Unterschied zwischen einer staatlichen Anordnung, bestimmte Glaubenssymbole in Schulräumen anbringen zu lassen, und der Duldung des offensichtlich persönlich motivierten Verhaltens einer Lehrerin: Während im ersten Fall die Initiative vom Staat selbst ausgeht, der sich den religiösen Gehalt des Symbols in vollem Umfang zurechnen lassen muss, ist dies im zweiten Fall durchaus nicht selbstverständlich.

Das BVerwG geht allerdings ohne weiteres davon aus, dass dem Kopftuch eine Einwirkungsmöglichkeit nicht abgesprochen werden könne: Die durch das Kopftuch symbolisierte Glaubensüberzeugung könne Kindern im Grund- und Hauptschulalter durchaus vorbildhaft und befolgungswürdig erscheinen. Tatsächlich erscheint die Vorstellung, dass schon der bloße Anblick des Kopftuchs einer Lehrerin die Schüler und Schülerinnen im Sinne des Islam beeinflussen könnte, jedenfalls dann als absurd, wenn man berücksichtigt, dass Unterricht immer Interaktion bedeutet. Die appellative Wirkung des Kopftuchs als religiösem Symbol kann daher durch das übrige Verhalten der Lehrerin ausgeglichen (oder verstärkt) werden. Eine auch nur halbwegs

---

<sup>9</sup> Tatsächlich ist der „Uniformzwang“ für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte oder Soldaten ausdrücklich geregelt, obwohl damit „nur“ in die Allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen eingegriffen wird, vgl. etwa § 76 BGG, § 4 SG, §§ 94, 142 BW-LBG, § 21 Abs. 1 Satz 1 BW-AGG, ggf. in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

<sup>10</sup> Dies erkennt auch das Gericht an, das auffallenderweise immer vom „islamischen Kopftuch“ spricht, obwohl dieses Kleidungsstück an sich keine Konfession haben kann.

<sup>11</sup> Was wohlgerne nicht ausschließt, dass die Betroffenen selbst ihre Art, sich zu kleiden, auch und vor allem als Ausdruck ihrer Persönlichkeit begreifen und sich gegen jeden Vorwurf verteidigen, das Kopftuch „nur“ aufgrund eines religiösen Gebots zu tragen.

kompetente Lehrerin wird aber dazu in der Lage sein, den Kindern die Gründe für ihr religiös geprägtes Verhalten darzulegen, ohne sie im Sinne dieses bestimmten Glaubens zu beeinflussen.<sup>12</sup>

Selbst wenn man diese Interaktionsmöglichkeiten außer Acht lässt und mit dem BVerwG unterstellt, dass Kinder im Grundschulalter und auch noch einige Zeit danach tatsächlich so leicht manipulierbar sind, dass sie schon durch den Anblick eines Kopftuchs im Sinne des Islam beeinflusst werden könnten, ist zu beachten, dass dieser Einfluss im Ergebnis folgenlos bleiben würde: Denn schließlich greift auch insofern das Gesetz über die religiöse Kindererziehung, nach dem erst Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr frei darüber entscheiden können, ob und welcher Konfession sie angehören wollen. Zu diesem Zeitpunkt muss ihnen dann aber auch die Fähigkeit zugestanden werden, diese Entscheidung nach freien Stücken und in vollem Bewusstsein ihrer Folgen zu treffen. Hiergegen mag nun eingewendet werden, dass sich mit Eintritt des 14. Lebensjahres lediglich vollende, was von der Lehrerin oder ihrem Kopftuch viel früher angelegt worden ist. Dabei muss aber wiederum berücksichtigt werden, dass die Lehrerin unabhängig davon, ob sie nun mit oder ohne Kopftuch unterrichtet, selbstverständlich dazu verpflichtet bleibt, sich in Fragen des Glaubens und der Weltanschauung größte Zurückhaltung aufzuerlegen, die Kinder zur Toleranz zu erziehen und ihnen die Fähigkeit zum selbstbestimmten Handeln zu vermitteln. Gelingt es ihr, diese Aufgabe zu erfüllen, dann werden die von ihr unterrichteten Schülerinnen und Schüler aber mit 14 Jahren dazu in der Lage sein, selbstbewusst und frei über ihre Religionszugehörigkeit zu entscheiden, und es steht weder dem Staat noch den Eltern zu, diese Entscheidung zu hinterfragen. Vermag es die Lehrerin hingegen nicht, ihren Erziehungsauftrag zu erfüllen, so wäre sie zwar in der Tat ungeeignet für das von ihr ausgeübte Amt – wobei es aber völlig belanglos ist, ob sie nun ein Kopftuch trägt oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist schließlich zu berücksichtigen, dass die appellative Wirkung eines religiösen Symbols im Grunde nur aus der Perspektive des Betrachters bestimmt werden kann. Insofern kommt es aber durchaus darauf an, ob der Angehörige einer Minderheit den Eindruck vermittelt bekommt, dass sich der Staat die Überzeugungen der Mehrheit zu eigen macht oder sich zumindest mit diesen Überzeugungen identifizieren lässt, oder ob die Bürger erleben, dass der Staat (auch) die Angehörigen einer Minderheit gewähren lässt. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Kinder nicht nur von einer einzigen Lehrerin unterrichtet werden, sondern selbst in der Grundschule immer auf mehrere Lehrerpersönlichkeiten mit ganz unterschiedlichen Ansichten und Verhaltensweisen treffen.<sup>13</sup> Auch von daher ist es nicht nachvollziehbar, wenn das BVerwG ohne weiteres davon ausgeht, dass dem Kopftuch einer islamischen Lehrerin eine mindestens ebenso große appellative Wirkung zukommt wie einem aufgrund einer staatlichen Anordnung im Klassenzimmer angebrachten religiösen Symbol.

Bei alledem spielt es keine Rolle, dass es auch das BVerfG im Rahmen seiner Kruzifix-Entscheidung nicht für erforderlich gehalten hat, die von ihm behauptete „appellative Wirkung“ des an der Wand eines Klassenzimmers angebrachten Kreuzes oder Kruzifixes durch erziehungswissenschaftliche oder psychologische Gutachten zu belegen. Dies war nämlich schon deshalb nicht erforderlich, weil die appellative Wirkung dieses Objekts nicht mit der Tatsache seiner Existenz begründet wurde, sondern vielmehr mit dem Umstand, dass es aufgrund einer staatlichen Anordnung in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen angebracht worden ist. Durch diesen Willensakt des Gesetzgebers wird die appellative Wirkung des religiösen Symbols aber deutlich vergrößert. Mehr noch: Tatsächlich spielte die angebliche appellative Wirkung des Kreuzes als religiösem Symbol in dem vom BVerfG zu entscheidenden Fall überhaupt keine Rolle, da sich der Staat aufgrund seiner umfassenden Verpflichtung zur Neutralität in Fragen des Glaubens und der Weltanschauung ohnehin keine Glaubenssymbole zu eigen machen darf.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Dementsprechend ist auch kein einziger Fall bekannt, in dem sich Eltern dagegen gewehrt hätten, dass ihre Kinder von einer kopftuchtragenden Lehrerin unterrichtet werden. Das OVG Lüneburg behauptet zwar, dass für die Klägerin in dem der Entscheidung des BVerfG zugrunde liegenden Verfahren eigens eine Schule hätte gefunden werden müssen, die sich bereit erklärte, sie für die Zeit des Vorbereitungsdienstes aufzunehmen. Dies war aber nicht wegen Elternprotesten erforderlich.

<sup>13</sup> Das Kreuz an der Wand des Klassenzimmers bleibt demgegenüber in (fast) jeder Stunde und jedem Schuljahr sichtbar und wirkt auch deshalb ganz anders auf die Schülerinnen und Schüler ein.

<sup>14</sup> Dies gilt grundsätzlich auch für die so genannten „christlichen Gemeinschaftsschulen“, da es sich dabei nach der zutreffenden Ansicht des BVerfG nicht um „bikonfessionelle Schulen“ handelt, vgl. dazu *BVerfGE* 41, 29.

Nachdem sich die Sachlage in dem nun vom BVerwG entschiedenen Fall grundsätzlich von der Konstellation unterschied, die dem Kruzifix-Beschluss des BVerfG zugrunde lag, hätte das Gericht in Bezug auf die „appellative Wirkung“ des Kopftuchs einer islamischen Lehrerin jedoch unter keinen Umständen auf seinen eigenen „Sachverstand“ vertrauen dürfen, sondern vielmehr auf die Expertise fachkundiger Gutachter zurückgreifen müssen. Da es darauf verzichtet und allein auf seinen eigenen „Sachverstand“ vertraut hat, muss es nun damit leben, dass seiner Entscheidung ein gewisser haut-goût der Voreingenommenheit anhängt.

An dieser Stelle sei außerdem noch darauf hingewiesen, dass sich das Gericht durch ein wahrhaft ungehöriges Manöver der Pflicht entzogen hat, seine eigene Argumentation konsequent zu Ende zu führen: Wenn es nämlich darauf abstellt, dass dem erhöhten Schutzbedürfnis der noch nicht religionsmündigen und besonders leicht beeinflussbaren Kinder Rechnung getragen werden müsse, dann wäre es an sich nahe liegend gewesen, die Frage zu erörtern, ob die Rechte der Klägerin nicht dadurch in Ausgleich mit den Rechten der Schüler und ihrer Eltern gebracht werden können, dass sie auf den Unterricht in den oberen Klassenstufen der Hauptschule beschränkt wird, wo sie es ja nur noch mit religionsmündigen Jugendlichen zu tun hätte.<sup>15</sup> Indem das Gericht nun aber ohne weiteres behauptet, dass Grund- und Hauptschüler in der Regel „vier bis vierzehn Jahre alt“ – und damit fast durchweg religionsunmündig – seien, konnte es ohne weiteres unterstellen, dass die Klägerin in keiner Klasse der Grund- und Hauptschule einsetzbar wäre. Tatsächlich ist jedoch davon auszugehen, dass die betroffenen Kinder spätestens im Laufe der achten Klasse das vierzehnte Lebensjahr vollenden und die Lehrerin daher zumindest während der letzten Schuljahre unterrichten könnte.<sup>16</sup>

Zum Abschluss stellt sich die Frage, ob und welche Folgerungen sich aus der Entscheidung des BVerwG über den Einzelfall hinaus ergeben: Folgt man der Rechtsprechung des Gerichts, so haben die Länder im Grunde keinen Spielraum mehr, Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen die Verwendung religiöser Symbole zu gestatten. Vielmehr sind die Landesgesetzgeber aufgefordert, durch eine Art von Kleiderordnung festzulegen,<sup>17</sup> welche Bekleidungsgegenstände und sonstigen Accessoires in Zukunft noch zulässig sind: Neben dem Kopftuch bei moslemischen Lehrerinnen wird das Habit katholischer Ordensfrauen ebenso aus der Schule verbannt werden müssen wie die Tracht evangelischer Diakonissen – sofern diese nicht ausschließlich Religionsunterricht erteilen. Jüdischen Lehrern muss das Tragen der Kipa untersagt werden, und für den Fall, dass es einen Sikh geben sollte, der an einer deutschen Schule unterrichten will, müsste er seinen Turban, den Armreif und die Boxershorts ablegen.<sup>18</sup> Weigert sich ein Bewerber, diesen Auflagen nachzukommen, könnte und müsste ihm die Einstellung verweigert werden. Mehr noch: Lehrerinnen und Lehrer, die der Kleiderordnung zuwider handeln, müssten im Wege eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt werden! Selbst das Tragen eines einfachen Kreuzes wäre an sich schon Anlass für ein Einschreiten des Dienstherrn, da es keinen Grund für eine Privilegierung christlicher Symbole gibt.

Man kann durchaus zu der Überzeugung gelangen, dass genau dies einem säkularisierten Staat und der Trennung von Kirche und Staat entspricht:<sup>19</sup> Selbstverständlich dürfen Lehrer eine Meinung und einen Glauben haben – in der Schule haben sie sich jedoch größte Zurückhaltung aufzuerlegen und müssen sich darauf beschränken, den Schülerinnen und Schülern diejenigen Werte nahe zu bringen, die in den Verfassun-

---

<sup>15</sup> Dabei wäre auch die Frage zu erörtern, ob dem Land und der Schule die Einstellung dennoch zumutbar wäre. Dabei ist zu beachten, dass keineswegs alle Grund- und Hauptschullehrer trotz der formalen Lehrbefähigung in der Lage sind, in allen Klassen zu unterrichten.

<sup>16</sup> Wobei unterstellt wird, dass Kinder, die vorzeitig eingeschult wurden und keine Klasse wiederholt haben, in der Regel keine Hauptschule besuchen. Zu beachten ist weiterhin, dass die meisten Hauptschulen in Baden-Württemberg ein zehntes Schuljahr anbieten, das auch von der überwiegenden Zahl der Hauptschüler besucht wird.

<sup>17</sup> Geht man wie hier davon aus, dass die Lehrer in Bezug auf Ihr Verhalten im Zusammensein mit den Schülern nicht durch die Grundrechte geschützt werden, könnte die Kleiderordnung auch in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

<sup>18</sup> Tatsächlich müsste man sogar darüber nachdenken, ob den Lehrern nicht Vorgaben in Bezug auf ihre Haar- und Barttracht gemacht werden müssen, da diese durchaus Zeichen der religiösen Überzeugung sein können.

<sup>19</sup> Dementsprechend haben die Behörden des Schweizer Kantons Genf einer islamischen Lehrerin das Tragen eines Kopftuchs verboten – wobei zu beachten ist, dass es in diesem Kanton anders als in Deutschland eine strikte Trennung zwischen Staat und Kirchen gibt. Nur deshalb können die Entscheidungen des *Schweizer Bundesgerichtes* (BGE 123 I 296) und des *EGMR*, NJW 2001, 2871, im Ergebnis überzeugen. Sie lassen sich entgegen der Ansicht des BVerwG auf dieses Verfahren jedoch nicht übertragen, da es in Deutschland im Allgemeinen und in Baden-Württemberg im Besonderen an einer solchen strikten Trennung fehlt und religiöse Bezüge in öffentlichen Schulen durchaus zulässig und üblich sind.

gen und Schulgesetzen der Länder als Erziehungsziele definiert sind. Insofern ist nun aber zu beachten, dass die öffentlichen Schulen trotz der grundsätzlichen Pflicht des Staats zur Neutralität in Fragen des Glaubens und der Weltanschauung durchaus nicht laizistisch sind. Vielmehr sind selbst die in den meisten Ländern üblichen Gemeinschaftsschulen, in denen die Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Bekenntnis gemeinsam unterrichtet werden, keineswegs vollständig bekenntnisfrei, sondern lediglich überkonfessionell. Auch erscheint es mehr als fragwürdig, wie ein Lehrer, der selbst ein Neutrum sein muss, gleichzeitig dazu in der Lage sein soll, die Schüler zur Toleranz gegenüber anderen Meinungen und Anschauungen zu erziehen.<sup>20</sup> Schließlich reicht es dafür nicht aus, dass er die Schüler dazu anhält, sich untereinander tolerant zu verhalten, sondern er selbst sollte als Vorbild handeln, indem er seine eigene Meinung deutlich macht und zeigt, dass er bereit und in der Lage ist, andere Meinungen und Anschauungen zu respektieren – und gegebenenfalls zu seinen eigenen Überzeugungen zu stehen. Ein Staat, der einen Lehrer oder eine Lehrerin dabei gewähren lässt, verletzt nicht etwa seine Neutralitätspflicht, sondern er kommt seinem selbstgesetzten Erziehungsauftrag nach, indem er Toleranz übt und die Angehörigen einer (religiösen) Minderheit selbst dann gewähren lässt, wenn ihr abweichendes Verhalten für die Angehörigen der Mehrheit schwer verständlich und möglicherweise sogar provokativ wirken mag.

---

<sup>20</sup> Vielmehr stellt sich die Frage, ob ein solcher Lehrer die ihm anvertrauten Kinder nicht zur Areligiösität erziehen würde. Wäre sein Einfluss so groß, wie das BVerwG behauptet, müsste seine eigene Distanz zu allen Fragen des Glaubens und der Weltanschauung dazu führen, dass sich auch die Kinder und Jugendlichen diese Geisteshaltung zu eigen machen.